

## **Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für den OPEN DAY PHOTOGRAMMETRY**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für den OPEN DAY PHOTOGRAMMETRY (**Veranstaltung**), die von GeoFly GmbH, Ottersleber Chaussee 91, 39120 Magdeburg (**Veranstalter**), durchgeführt wird. Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Vertragspartner (**Teilnehmer**). Teilnehmer im Sinne dieser Veranstaltungsbedingungen sind sowohl Aussteller (Teilnehmer mit eigenem Stand) als auch Besucher.

### **2. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ist die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Teilnehmer, die Durchführung der Veranstaltung sowie die Erbringung etwaiger Dienstleistungen durch den Veranstalter.

### **3. Anmeldung**

3.1. Die Anmeldung kann mittels hierfür von dem Veranstalter bereitgestellte Anmeldeformulare erfolgen. Mit Ausfüllen und Absenden des bereitgestellten Anmeldeformulars gibt der Teilnehmer ein Angebot zur Teilnahme an der Veranstaltung ab. Ein Vertrag über die Teilnahme kommt mit der Annahme dieses Angebots durch den Veranstalter zustande. Die Annahme erfolgt durch eine Anmeldebestätigung, die per E-Mail oder Post zugesendet wird.

3.2. Ein Anspruch auf Teilnahme an bestimmten Programmteilen/Workshops besteht nicht. Dies gilt insbesondere für Programmteile/Workshops mit begrenzter Teilnehmerzahl. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen den Zugang zu der Veranstaltung vor Ort – gegebenenfalls nur vorübergehend und/ oder für Teile der Veranstaltung – zu verweigern, sofern die räumlichen Kapazitäten dies erfordern.

### **4. Veranstaltungsbeschreibung**

4.1. Inhalt, Ablauf und sonstige Angaben zu der Veranstaltung ergeben sich aus der Veranstaltungsbeschreibung und dem Programm.

4.2. Änderungen im Programmablauf und/oder inhaltliche Programmänderungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich, Änderungen rechtzeitig per E-Mail oder auf seiner offiziellen Website mitzuteilen.

### **5. Veranstaltungsort**

5.1. Die Veranstaltung findet auf dem Gelände des Business Airport Magdeburg statt. Der Veranstaltungsbereich ist markiert.

5.2. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, sich außerhalb des markierten Bereichs aufzuhalten.

5.3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die geltenden Sicherheitsrichtlinien und die Hausordnung zu beachten. Anweisungen in Ausübung des Hausrechts wird der Teilnehmer befolgen.

### **6. Teilnahmegebühr**

6.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Teilnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der Veranstaltungsbeschreibung. Die Teilnahmegebühr ist gemäß den angegebenen Zahlungsmöglichkeiten zu leisten. Die Teilnahmegebühr ist spätestens binnen 14 Tagen nach der Veranstaltung auf das in der Rechnung genannte Konto zu zahlen. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto des Veranstalters.

6.2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Veranstalters ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Teilnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.3. Änderungen im Programmablauf oder inhaltliche Programmänderungen aus wichtigem Grund berechtigen nicht zur Minderung der Teilnahmegebühr.

## **7. Stornierung durch Teilnehmer**

7.1. Ein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht für den Teilnehmer ist nicht vereinbart.

7.2. Kann der Teilnehmer die Veranstaltung – gleich aus welchen Gründen - nicht besuchen, ist die Teilnahmegebühr dennoch fällig und bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer seine Teilnahme noch vor Veranstaltungsbeginn absagt.

7.3. Kann der Teilnehmer die Veranstaltung nicht besuchen, ist er berechtigt einen Vertreter zu benennen, der statt ihm an der Veranstaltung teilnimmt. Der Vertreter muss gegenüber dem Veranstalter benannt werden. Hierzu sind die für eine Anmeldung erforderlichen Angaben in Textform an den Veranstalter zu senden.

## **8. Absage durch den Veranstalter**

8.1. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus wichtigem Grund abzusagen oder abzuberechnen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Veranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbar ist. Insbesondere ist ein wichtiger Grund gegeben bei begründeter Gefahr terroristischer Anschläge, heftigen Naturereignissen, höherer Gewalt (z.B.Co-Vid-19- oder andere Pandemien).

8.2. Wird die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt, entfällt die Pflicht zur Zahlung einer Teilnahmegebühr. Für bereits geleistete Zahlungen kann der Teilnehmer Erstattung verlangen. Bei Abbruch der Veranstaltung erfolgt eine Erstattung. Weitere Ansprüche wegen der Absage oder dem Abbruch stehen dem Teilnehmer nicht zu, soweit der Veranstalter den Grund der Absage oder des Abbruchs nicht zu vertreten hat.

8.3. Ist die Zahl der Anmeldungen für die Veranstaltung so gering, dass eine Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung des Veranstaltungsformates und der geplanten Rahmenbedingungen hierfür (z.B. Veranstaltungsort, Verpflegung, Workshops) für den Veranstalter wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist der Veranstalter berechtigt, seinen Rücktritt von der Veranstaltung zu erklären und diese abzusagen.

## **9. Rauchverbot**

Am Veranstaltungsort besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Bereiche. In diesen Bereichen sind Aschenbecher oder Aschenbehälter aus nichtbrennbarem Material vorhanden. Zigarettenreste dürfen nur in den dafür vorgesehenen Aschenbechern und Aschenbehältern entsorgt werden. Die Aschenbecher und Aschenbehälter werden regelmäßig entleert.

## **10. Brandschutz**

10.1. Im Brandfall sind die eindeutig gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen und die festgelegten Sammelstellen aufzusuchen. Alle Anwesenden haben sich im Brandfall unverzüglich an die ausgewiesenen Sammelpunkte zu begeben. Die Anwesenheit an den Sammelstellen wird durch zuständige Personen geprüft. Im Notfall ist die zentrale Notrufstelle (**112**) zu informieren.

10.2. An Messeständen dürfen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden.

10.3. Pyrotechnische Vorführungen sowie Höhenfeuerwerke im Freigelände sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe durch den Veranstalter.

10.4. Im Terminal sowie im Veranstaltungszelt und den Büroräumen sind geeignete Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 vorhanden. Die Nutzung der Feuerlöscher ist nur im Brandfall gestattet. Bei unzulässiger Nutzung macht sich der Teilnehmer Schadensersatzpflichtig.

## **11. Arbeitsschutz**

11.1. Teilnehmer die einen Stand/Workshopbereich betreiben, sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) auf ihrem Stand /Workshopbereich selbst verantwortlich.

11.2. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-Vorschrift, Nr. 1 (ehemals BGV A1) und der DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) durchgeführt werden. Der Teilnehmer und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, anwesender Personen, kommt.

## **12. Schäden**

12.1. Jede durch den Teilnehmer oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Eventgelände, den Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Teilnehmers durch den Veranstalter beseitigt.

12.2. Es wird den Teilnehmern, welche einen Stand betreiben, nahegelegt, ihre Stand- und Ausstellungsgegenstände mit ihrer Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## **13. Abstands- und Hygieneregeln/ Dokumentationspflichten**

13.1. Es wird empfohlen, glatte und leicht zu reinigende Oberflächen für den Standbau zu verwenden. Türklinken, Handläufen, häufig genutzten Oberflächen und Exponaten sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

13.2. Der physische Kontakt zu anderen Teilnehmern ist soweit wie möglich zu vermeiden („No-Hand-Shake-Policy“).

## **14. Ausschluss von der Veranstaltung**

Der Veranstalter ist berechtigt Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, die gegen diese Veranstaltungsbedingungen verstoßen.

## **15. Barrierefreiheit**

Der Veranstaltungsbereich ist barrierefrei. Die Büros im Obergeschoss des Gebäudes des Veranstalters sind nur über Treppen zu erreichen. Eine Begleitung, insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern, existiert nicht.

## **16. Garderobe**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Garderobe und Tascheninhalte, die unbeaufsichtigt abgelegt werden.

## **17. Haftung**

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach den zwingenden Regelungen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller oder Besucher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

#### **18. Datenschutz**

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung und Teilnahme an der Veranstaltung erhoben werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **19. Bild- und Tonaufnahmen**

- 19.1. Während der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufnahmen gefertigt. Die Bildaufnahmen werden einzelne oder Gruppen von Teilnehmern zeigen, die nicht im Mittelpunkt des Bildes stehen.
- 19.2. Die gewerbsmäßige Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
- 19.3. Der Veranstalter kann die Aufnahmen zur Information der Öffentlichkeit publizieren. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung auf der Homepage des Veranstalters, auf Social-Media-Kanälen des Veranstalters und in Printmedien (Informationsbroschüren, Pressemitteilungen, Präsentationen).
- 19.4. Jede teilnehmende Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen, die ihre Person betreffen, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist der vor Ort Bild- oder Tonaufnahmen fertigenden Person ausdrücklich mitzuteilen.

#### **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Teilnehmers finden keine Anwendung.
- 20.2. Änderungen dieser Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 20.3. Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungsbedingungen gilt deutsches Recht.
- 20.4. Ist der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungsbedingungen Magdeburg.
- 20.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.